

IFZ 1x 2.1 + 3x 2.7																
RV						KV	BV	KV								
B							f									
	8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8
B							f									
RV						A	ABV									
IFZ je 1x 2.1 + 2.7																

Folgerichtig kommt in diesem Zusammenhang nur für eine wieder einsetzbare oder erneuerungsbedürftige Facette/Verblendung am Brückenglied der Festzuschuss 6.9 in Betracht. Sofern es sich um eine vestibuläre Verblendung auf einem Metallgerüst handelt, wird diese Maßnahme als Regelversorgung mit BEMA 95c eingestuft.

Wiedereingliederung von Adhäsivbrücken

Für die Wiederbefestigung einer Brücke mit „klassischen“ Brückenankern ist der Festzuschuss 6.8 – wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn – i.V. mit BEMA 95a (zwei Anker) bzw. BEMA 95b (mehr als zwei Anker) abrechenbar. Beim Befund 6.8.1 – wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke - sind als Regelversorgung die BEMA 95e (ein Flügel) bzw. BEMA 95f (zwei Flügel) hinterlegt. Konsequenterweise ist die adhäsive Befestigung Leistungsinhalt der BEMA 95e/f.

In der Literatur sind widersprüchliche Aussagen in Bezug auf die Wiedereingliederung einer Adhäsivbrücke zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei Versicherten mit einem Alter ab 21 Jahren zu finden. Ausgehend von der Protokollnotiz zur Befundklasse 6 der Festzuschuss-Richtlinie ist die Ausführung und das Alter des Versicherten unerheblich.

Festzuschuss-Richtlinie, Befundklasse 6, Protokollnotiz: „Für die Einstufung einer Wiederherstellung als Regel-, gleich- oder andersartige Versorgung ist nicht die Art der wiederherzustellenden Versorgung maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen einer Befundbeschreibung nach den Nummern 6.0 bis 6.10 vor und ist die jeweilige Wiederherstellungsmaßnahme als Regelversorgung abgebildet, handelt es sich um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung.“

Die Wiedereingliederung einer Adhäsivbrücke aus Vollkeramik führt lediglich durch die erforderliche extraorale Vorbereitung der Keramikflächen zur Einordnung als gleichartige Versorgung.

BEMA 95f	GOZ 5110 - Faktor 3,5	GOZ 2179 - Faktor 2,3
100,67 €	70,87 € Faktor 4,9721 = BEMA 95f	16,82 €

zahntechnische Leistung, Chairside		Erläuterung
BEL	1550 Konditionierung Zahn/Flügel	Konditionierung einer Metallfläche zur Vorbereitung einer adhäsiven Befestigung
BEB `97	5306 Keramik/gegossenes Glas konditionieren	Verbundstelle zum natürlichen Zahn
	5401 Keramik/gegossenes Glas ätzen	

Zum Jahresende 2026 ist die Fertigstellung der S3-Leitlinie „Festsitzender Zahnersatz für zahnbegrenzte Lücken“ geplant. Für die Überarbeitung der S3-Leitlinie „Vollkeramische Kronen und Brücken“ (März 2021 – Februar 2026, AWMF-Registernummer: 083-012) ist ein Zeitraum bis Ende 2027 avisiert. ■

Hinweis: Die Online-Live-Seminare im zweiten Halbjahr 2026 befassen sich mit dem Festzuschussystem. (Website der KZV Land Brandenburg unter „Aktuelles/Aktuelle Webinare“)



GUT ZU WISSEN

**Hier gibt es Fortbildungspunkte!
Zum elektronischen Fragebogen**

Den Fragebogen finden Sie auf der Internetseite der KZVLB unter der Rubrik:
<https://www.kzvlb.de/aktuelles/fortbildung-via-e-learning>

